

§ 331 AO **Abgabenordnung (AO)**

Bundesrecht

Dritter Abschnitt – Vollstreckung wegen anderer Leistungen als Geldforderungen -> 1. Unterabschnitt – Vollstreckung wegen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen

Titel: Abgabenordnung (AO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: AO

Gliederungs-Nr.: 610-1-3

Normtyp: Gesetz

§ 331 AO – Unmittelbarer Zwang

Führen das Zwangsgeld oder die Ersatzvornahme nicht zum Ziel oder sind sie untunlich, so kann die Finanzbehörde den Pflichtigen zur Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingen oder die Handlung selbst vornehmen.